



Newsflash Umweltrecht

Mai 2022

Inhalt

1.	Burgenland will Erneuerbaren-Ausbau beschleunigen	1
2.	VwGH: Stärkung der Beteiligungsrechte in Umweltverfahren	3
3.	Aktuelles	4
4.	English Summary	5

1. Burgenland will Erneuerbaren-Ausbau beschleunigen

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Nutzung von erneuerbaren Energieträgern (Bgl. EbBG 2022) setzte das Burgenland legislative Schritte für die Energiewende. Während der Entfall von Widmungsverfahren zugunsten der überörtlichen Raumplanung eine wichtige Entlastung für Genehmigungsverfahren und Gemeinden bringt, sind die Verankerung eines vorrangigen öffentlichen Interesses der Energiewende und der vermehrte Einsatz von nichtamtlichen Sachverständigen weniger zielführend.

Eine rasche Energiewende, aber wie?

Der Burgenländische Landtag hat im April 2022 ein Gesetz zur Beschleunigung der Nutzung von erneuerbaren Energieträgern (Bgl. EbBG) verabschiedet. Damit sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Erreichung der Klimaneutralität 2030 und der Energieunabhängigkeit von Russland geschaffen werden. Die Dringlichkeit des raschen Ausbaus von Windkraft und Photovoltaik dürfte auch der Grund für das sehr kurze Begutachtungsverfahren von weniger als vier Wochen sein. Das beeinträchtigt jedoch die Öffentlichkeitsbeteiligung und entspricht auch nicht der Empfehlung des BKA, welches für Bundesgesetze grundsätzlich eine 6-wöchige Begutachtungsfrist vorsieht. Doch hält das Gesetz überhaupt was es verspricht und wird es für eine rasche Energiewende sorgen, indem es die notwendige Entlastung von Genehmigungsverfahren ermöglicht?

Widmungsverfahren entfallen zugunsten überörtlicher Raumplanung

Das Umwidmungsverfahren war bislang ein notwendiger Zwischenschritt im Zuge der Genehmigung eines Projekts. Eine solche Flächenwidmung durch die Gemeinden entfällt nun im Burgenland für festgelegte Eignungszonen für Photovoltaik bzw. Windkraft. Denn die von der Landesregierung festgelegte Eignungszone muss als überörtliche Widmungsfestlegung im Flächenwidmungsplan der Gemeinden kenntlich gemacht werden. Damit ist das Burgenland nach der Steiermark das zweite Bundesland, das eine Zonierung mit entsprechender Bindungswirkung für Windparks über 15 MW Leistung vorsieht. Anders als in der Steiermark sind im Burgenland auch Zonierungen für PV-Freiflächenanlagen vorgesehen. Ab einer Größe von 10 ha entfällt mit der Novelle nun auch dort das Widmungsverfahren.

Die neue Regelung entlastet die Projektebene, da Grundsatzfragen im vorgelagerten Planungsprozess geklärt werden können und Doppelprüfungen vermieden werden, indem die Planungsergebnisse für Folgeprozesse wie die örtliche Raumplanung der Gemeinden bindend sind. Gleichzeitig wird die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht eingeschränkt, da die Verordnung im Rahmen der überörtlichen Raumplanung – soweit erforderlich – einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) mit entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen ist. Da der Wegfall der Flächenwidmung nur für Großanlagen gilt, ist jedenfalls mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen und damit eine SUP durchzuführen.

Zonierungen sind ein wesentliches Planungsinstrument in der Energieraumplanung, das derzeit noch viel zu wenige Bundesländer nützen. Sie schaffen nicht nur Planungssicherheit für Projektwerbende, sondern ermöglichen bei umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung auch eine möglichst biodiversitätsschonende Energiewende, indem Flächen vorab auf deren Naturverträglichkeit hin geprüft werden.

Vorrangiges öffentliches Interesse für Energiewende verankert

Mit der Verankerung eines vorrangigen öffentlichen Interesses für Windkraft- und Photovoltaikanlagen wurde laut den Gesetzeserläuterungen klargestellt, dass dem öffentlichen Interesse am Betrieb solcher Anlagen gegenüber dem Schutz des Landschaftsbildes, aber auch

anderen Interessen wie z.B. im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Abwägung, grundsätzlich Vorrang zukommt.

Hier ist zum einen fraglich, warum es einer solchen Klarstellung bedarf, da die Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie als langfristiges öffentliches Interesse ohnehin in politischen Programmen und Strategien verankert ist, vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt wurde (VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065; 13.12.2010, 2009/10/0020; 14.7.2011, 2010/10/0011; 11.8.2015, 2012/10/0197; 21.12.2016, Ro 2014/10/0046) und in Genehmigungsverfahren entsprechende Berücksichtigung findet. Vielmehr erscheint es problematisch, dass der Gesetzgeber selektiv ein öffentliches Interesse hervorhebt. Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen diese Regelungen in der Praxis haben wird, zumal der VfGH im Fall Dritte Piste erkannte, dass Klimaschutz in der öffentlichen Interessenabwägung nicht zu berücksichtigen sei, wenn dieses im anzuwendenden Materiengesetz nicht verankert ist (VfGH 29.06.2017, E 875/2017, E 886/2017). Klimaschutz über Naturschutz zu stellen wäre auch dem Klimaschutz nicht zuträglich, denn eine weitere Verschlechterung der Ökosysteme wäre nur ein zusätzlicher Treiber des Klimawandels.

Beziehung von nichtamtlichen Sachverständigen

Zukünftig wird außerdem die Beziehung von nichtamtlichen Sachverständigen in Verfahren leichter möglich sein. Ziel der Novelle ist es, dadurch Verfahrensverzögerungen durch Engpässe im Sachverständigenbereich zu vermeiden. So müssen die sonst geltenden Voraussetzungen in Verwaltungsverfahren, etwa das Fehlen von Amtssachverständigkeit oder weil eine Beziehung aufgrund der Besonderheit des Falles geboten scheint, nicht vorliegen.

Ausreichend Ressourcen für Behörden und genügend Amtssachverständige in allen Fachbereichen sind wesentliche Faktoren für ein erfolgreiches und rasches Umweltverfahren, das zeigt auch die jüngste Studie von ÖKOBÜRO und BOKU [zum Nutzen von Umweltverfahren](#). Daher sind eine Verstärkung und Koordination von Sachverständigen begrüßenswert. Wenig zielführend ist jedoch die Verlagerung des Problems hin zu privaten Sachverständigen, welche aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit abzulehnen sind.

Keine aufschiebende Wirkung der Beschwerde

Eine weitere vermeintliche Beschleunigungsmaßnahme ist die Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes (Bgl. EIWG 2006), womit Beschwerden gegen Bescheide der Behörde nicht mehr automatisch aufschiebende Wirkung zukommt. Auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei wie etwa Nachbar:innen kann die aufschiebende Wirkung nur beantragt werden und die Behörde entscheidet anschließend, ob sie diese zugesteht. Damit wird das Grundprinzip im Verwaltungsverfahren, dass die aufschiebende Wirkung nur per Bescheid der Behörde im Einzelfall und nach Interessenabwägung auszuschließen ist, auf den Kopf gestellt. Wenngleich im Einzelfall ein Ausschluss gerechtfertigt sein kann, ist ein ex lege Ausschluss aus Rechtsschutzsicht problematisch.

Weitere Informationen:

[Studie zum Nutzen von Umweltverfahren](#)

[Aufschiebende Wirkung im Umweltrecht](#)

2. VwGH: Stärkung der Beteiligungsrechte in Umweltverfahren

Anerkannte Umweltschutzorganisationen können unabhängig von der Verletzung subjektiver Rechte die Einhaltung unionsrechtlich bedingter Umweltschutzvorschriften geltend machen. Dieses Recht beschränkt sich nicht auf die Ziele der UVP-Richtlinie.

Erweiterung der Beschwerdelegitimation

Der VwGH hat sich mit Erkenntnis vom 28.03.2022, GZ Ra 2020/10/0101, neuerlich zur Beschwerdelegitimation einer anerkannten Umweltschutzorganisation geäußert. Anlassfall waren forstbehördlich bewilligte Einzelstammentnahmen in einem nach der FFH-Richtlinie geschützten Teil des Nationalparks Hohe Tauern. Die gegen die Fällungsbewilligung eingebrachte Beschwerde der Umweltschutzorganisation wurde vom LVwG Salzburg mit der Begründung zurückgewiesen, dass im Zeitpunkt der Beschwerde die Fällung bereits abgeschlossen und damit „konsumiert“ war. Der Umweltschutzorganisation fehle es daher am „Rechtsschutzinteresse“. Der dagegen erhobenen außerordentlichen Revision wurde stattgegeben und der angefochtene Beschluss wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Verletzung von Unionsumweltrecht

Die Umweltschutzorganisation stützte ihre Beschwerdelegitimation als „Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit“ iSd Art 9 Aarhus-Konvention auf die Verletzung von Unionsumweltrecht, namentlich der FFH-Richtlinie. Dem Urteil des EuGH vom 20. Dezember 2017, Rs C – 664/15, *Protect*, folgend können anerkannte Umweltorganisationen unabhängig von der Verletzung subjektiver Rechte die Einhaltung unionsrechtlich bedingter Umweltschutzvorschriften geltend machen. Dieses Recht beschränkt sich daher nicht auf die Ziele des Art 11 der Richtlinie 2011/21/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-RL) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Die nationalen Gesetze, die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Umwelt umsetzen, sowie die unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union, können daher von Umweltschutzorganisationen immer geltend gemacht werden.

Bessere Verfahren: Praxis zeigt Lösungsansätze

Um Umweltverfahren zu verbessern und zügig durchführen zu können, kommt es auf mehrere Faktoren an, wie ÖKOBÜRO gemeinsam mit der Universität für Bodenkultur in einer 2022 veröffentlichten Studie feststellte. Als solche Erfolgsfaktoren gelten neben der ausreichenden personellen Ressourcenausstattung für die Behörden und Amtssachverständigen auch eine verbindliche Planung und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung.

Weitere Informationen:

[Einbindung der Öffentlichkeit in Umweltverfahren durch Beteiligung](#)

[Studie zum Nutzen von Umweltverfahren](#)

3. Aktuelles

Staatshaftung für Gesundheitsschädigung aufgrund von Luftverschmutzung

In der Rechtssache C-61/21 befürwortete die Generalanwältin in den Schlussanträgen grundsätzlich einen Schadenersatzanspruch eines Pariser Bürgers, der den französischen Staat aufgrund einer Gesundheitsschädigung verklagt. Der Eintritt der Gesundheitsschädigung soll aufgrund der Überschreitung der EU-weiten zulässigen Schadstoffmenge in der Luft geschehen sein. Die Schadstoffgrenzwerte der Richtlinie 2008/50/EG sollen den Schutz der menschlichen Gesundheit garantieren. Der EuGH prüft nun, in welchen Fällen das Recht des Einzelnen besteht, eine Entschädigung für Gesundheitsschäden zu erhalten, welche aufgrund einer Verletzung des Unionsrecht bezüglich der Schadstoffe in der Luft eintreten. Die Generalanwältin führte aus, dass für eine Haftung strenge Voraussetzungen wie ein qualifizierter Verstoß und ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen Überschreitung und Schädigung nötig seien. Das EuGH-Urteil ist noch ausständig.

[Rs C-61/21](#)

Zwischenlagerungen sind Teil der UVP-RL

Laut VwGH ging das VwG in einem Fall rund um Abfallbeseitigungsanlagen fälschlicherweise davon aus, dass Zwischenlager nicht vom Abfallbeseitigungsanlagenbegriff nach UVP-RL mitumfasst seien. Daher hätte das VwG nicht nur die richtlinienkonforme Umsetzung in Bezug auf Abfallbeseitigungsanlagen prüfen müssen. Vielmehr hätte es beurteilen müssen, ob durch die nicht ausdrückliche Berücksichtigung von Zwischenlagerung im Anhang 1 UVP-G 2000 Österreich seinen Ermessensspielraum bei der Umsetzung der UVP-RL überschritten hat oder ob Anhang 1 UVP-G 2000 richtlinienkonform ausgelegt werden kann.

[Ro 2020/05/0022](#)

EuGH: Keine Genehmigung bei Verschlechterung von Oberflächenwasserkörpern

In einer Vorlage zur Vorabentscheidung hielt der EuGH fest, dass die Mitgliedstaaten die Genehmigung von Projekten zu versagen haben, wenn eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers durch dieses verursacht werden kann. Im Falle einer bloß vorübergehenden Verschlechterung des Gewässerkörpers ohne langfristige Folgen für den Zustand des Oberflächenwasserkörpers ist eine Genehmigung nur unter Einhaltung der Bedingungen von Art 4 Abs 7 der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) zu erteilen.

[Rs C-525/20](#)

4. English Summary

Austria's Federal State Burgenland accelerates its energy transition

The Austrian Federal State Burgenland took legislative steps to promote the energy transition by passing a law to accelerate the use of renewable energy sources (Bgl. EbBG 2022). The omission of the zoning procedure by the municipality in favour of prior regional spatial planning is an important step to alleviate the burden on environmental assessment procedures and municipalities. However, the established priority of energy transition as a public interest and the increase in using private experts instead of official experts are not considered effective measures of alleviation.

Strengthened participation rights for environmental organisations

The Supreme Administrative Court of Austria (VwGH) made clear that environmental organisations may claim compliance with environmental protection requirements under EU law irrespective of the violation of their subjective rights. This is not limited to the objectives of Art. 11 of Directive 2011/21/EU on the assessment of the effects of certain public and private projects on the environment. Therefore, national legislation, implementing EU legislation in the field of the environment, as well as directly applicable provisions of EU environmental law can be invoked by environmental organisations.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

www.oekobuero.at

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie